

es in Wirklichkeit? Wir haben im Osten den Frieden erzwungen und sind stark genug es auch im Westen zu tun, trotz der Amerikaner. Aber stark und einig müssen wir sein! Das ist es, wogegen der Feind mit seinen Zetteln und Gerüchten kämpft. Er will uns den Glauben und die Zuversicht, den Willen und die Kraft nehmen. Warum sucht der Feind immer noch nach Bundesgenossen im Kampf gegen uns? Warum trachtet er die noch neutralen Völker zum Kampfe gegen uns zu pressen? Weil wir ihm an Kraft gewachsen sind. Warum hegt er schwarze und andere Farbige gegen deutsche Soldaten? Weil er uns vernichten will!

Wieder anderen sagt der Feind; „Ihr Deutschen, Eure Regierungsform ist falsch! Kämpft gegen die Hohenzollern, gegen den Kapitalismus, helft uns, — der Entente —, Euch eine bessere Staatsform zu geben!“ Der Feind weiß ganz genau, welche Stärke unserem Staat und unserem Kaiserreich innewohnt. Aber gerade deshalb bekämpft er sie.

Der Feind versucht auch, alte Wunden im deutschen Volkstörper aufzureißen. Mit seinen Flugblättern und durch Gerüchte versucht er, Zwietracht und Mißtrauen unter den Bundesstaaten zu säen. Wir beschlagnahmten am Bodensee viele Tausende Flugblätter, die nach Bayern geschafft werden und gegen die Norddeutschen aufreizen sollten. Was der jahrhundert lange Traum der Deutschen war und was unsere Väter uns erstritten, das deutsche Kaiserreich wollen sie zerstören und Deutschland zur Machtlosigkeit des 30 jährigen Krieges verurteilen.

Auch unsere Bundestreue zu unseren Verbündeten will der Feind erschüttern. Er kennt nicht deutsche Art und deutsches Manneswort. Er selbst opfert seine Verbündeten.

Und schließlich versendet der Feind nicht den ungefährlichsten seiner in Druckerchwärze getauchten Giftpfeile, wenn er Äußerungen deutscher Männer und deutscher Zeitungen abwirft. Die Äußerungen deutscher Zeitungen sind aus dem Zusammenhang gerissen. Bei Äußerungen Deutschen, die wiedergegeben werden, denkt daran, daß es Verräter am Vaterlande zu jeder Zeit gegeben hat, bewußte und unbewußte. Meist sitzen sie im neutralen Ausland, um nicht unseren Kampf und unsere Entbehrungen teilen zu müssen oder als Hochverräter gerichtet zu werden.

Auch die Verfechter extremer Parteirichtungen dürfen nicht Anspruch erheben, für die Allgemeinheit des deutschen Volkes zu sprechen. Es ist unsere Stärke, aber auch unsere Schwäche, daß wir auch im Kriege jede Meinung ungehindert zu Worte kommen lassen. Wir dulden bisher auch den Abdruck der feindlichen Heeresberichte und der Reden feindlichen Staatsmänner, die mit Angriffswaffen gegen den Geist des deutschen Heeres und Volkes sind, in unseren Zeitungen. Dies ist Stärke, weil es Kraftbewußtsein beweist, es ist aber eine Schwäche, weil es duldet, daß des Feindes Gift bei uns Eingang findet.

Darum, deutsches Heer und deutsche Heimat: Wenn dir einer dieser ausgeworfenen Giftbroden in Form eines Flugblattes oder eines Gerüchtes vor die Augen oder die Ohren kommt, so denke daran, daß er vom Feinde stammt. Denke daran,

daß vom Feinde nichts kommt, was Deutschland frommt. Das muß sich jeder sagen, gleichgültig, welchem Stande oder welcher Partei er angehört. Triffst du einen, der zwar dem Namen und der Abstammung nach deutsch ist, der aber seinem Wesen nach im Feindeslager steht, so halte ihn dir fern und verachte ihn. Stelle ihn öffentlich

an den Pranger, damit auch jeder andere wahre Deutsche ihn verachtet.

Wehre dich, deutsches Heer und deutsche Heimat!
Gr. S.-D., den 2. September 1918.

von Hindenburg, Generalfeldmarschall.“

**Bedingungen für die Aufnahme von Hebammen-
Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten
und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.**

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1919 und dauert bis Ende Juni 1919.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

- a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
- b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — Nr. No. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit dem gesetzlichen Massen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.“

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind, und insbesondere nicht außerehelich geboren haben. Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesiens 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreis Ausschuss oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Ausnahme Gesuche sind für den am 1. Januar 1919 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Js. an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“, einzureichen. Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in No. 2b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,